

Generalsekretariat
Viktoriastrasse 15
Postfach 685
3900 Brig

Tel. 027 924 66 00
Fax 027 924 66 01
E-mail : info@fcv-vwg.ch

Mollens/Brig, 16. September 2015

Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung

Zugestellt via Mail an: sde@admin.vs.ch

Vernehmlassung über den Vorentwurf über das Gesetz zur Förderung der Bergbahnen im Wallis

Sehr geehrter Herr Staatsrat
Sehr geehrter Damen und Herren

Nach Ansicht der im Rahmen der Vernehmlassung zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen im Folgenden unsere Stellungnahme zu obenerwähnter Vernehmlassung unterbreiten. Die vorliegende Stellungnahme wurde von unserem Vorstand auf dem Zirkularweg verabschiedet.

Wir nehmen zu denen von Ihnen gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. Denken Sie, dass für den Bergbahnsektor aufgrund seiner zentralen Bedeutung für den Tourismus im Alpenraum ein eigenständiges Gesetz notwendig ist?

Tourismus ohne Bergbahnen ist im Kanton Wallis undenkbar. Die Bergbahnen bilden das Rückgrat des hiesigen touristischen Angebots. Die Herausforderungen für die Branche sind unbestritten gross. Denn die äusseren Rahmenbedingungen (Eurokurs, Lohnniveau etc.) lassen sich nicht wegbedingen. Marketingmassnahmen allein werden nicht ausreichen, um die Gäste in die Walliser Tourismusdestinationen zu bringen. Zu gross sind heute die Preis- und Infrastrukturunterschiede im internationalen Vergleich. Bedeutende Investitionen unter anderem in die Bergbahnen sind notwendig, um auch in Zukunft im Wallis über ein attraktives, wettbewerbsfähiges touristisches Angebot zu verfügen.

Der Tourismus ist standortgebunden und somit eine der wenigen Branchen, die ihre Dienstleistung nicht ausserhalb des Kantons erbringen kann. Die Arbeitsplätze, vor allem in den Seitentälern, sind daher von enormer Bedeutung für die Lebensqualität in den Regionen. In den letzten Jahren wurde im Kanton Wallis einiges zur Unterstützung des Tourismus getan. Mit der Gründung von Valais Promotion, der Inkraftsetzung des Tourismusgesetzes und der Etablierung des Tourismusfonds wurden die notwendigen Grundlagen geschaffen. In diesem Kontext und in Ergänzung dazu ist ein eigenständiges Gesetz für die Förderung der Bergbahnen gerechtfertigt.

2. Welche Rolle soll der Kanton bzw. die Privatwirtschaft gegenüber diesem Sektor wahrnehmen?

Der Kanton hat für günstige und optimale Rahmenbedingungen zu sorgen, wie beispielsweise einfache, unbürokratische und rasche Bewilligungs- und Homologationsverfahren oder einen flexiblen Arbeitsmarkt. Zudem ist der Staat gefordert, in wirtschaftlich schwierigen Zeiten antizyklisch zu handeln, indem er Investitionen zulässt und fördert und selber Investitionen tätigt. Den Unternehmen muss der Zugang zum Kapitalmarkt erleichtert werden und ein attraktives Steuersystem ist aufrechtzuerhalten.

Die Unternehmen ihrerseits sind für die strategische und operative Führung der Bergbahnen verantwortlich. Sie tragen das unternehmerische Risiko und sind gefordert, die regionale Zusammenarbeit zu fördern, Synergien zu nutzen und notwendige Fusionen voranzutreiben.

3. Entspricht der Vorentwurf Ihren Erwartungen bezüglich des Engagements des Staatsrates für diesen Sektor?

Ja, der Vorentwurf entspricht in dieser Frage unseren Erwartungen. Der Staatsrat unterstützt wettbewerbsfähige Unternehmen finanziell, bietet aber auch Unterstützung mit Betriebskostenbeiträgen in Form von Energierabatten oder in Form von Anschubfinanzierungen an regionale Betriebsorganisationen oder er gewährt Unterstützungsbeiträge zur Erarbeitung von Bergbahn-Masterplänen. Mit diesem Paket von Massnahmen können die touristischen Bergbahnen wesentlich unterstützt werden.

4. Sind Sie einverstanden, dass der Kanton wie bis anhin Investitionshilfen für den Bau von neuen und für die Erneuerung, Modernisierung, Kapazitätserweiterung, technische Verbesserung oder generelle Qualitätssteigerung von bestehenden Bergbahnen und Nebenanlagen gewährt?

Wir sind damit einverstanden und fordern sogar, dass eine Verstärkung der Unterstützung geprüft wird. Dies vor allem auch aufgrund der Tatsache, dass es einerseits für die Bergbahnunternehmen immer schwieriger wird, eine Finanzierung über Bankkredite zu realisieren und andererseits die nationalen und internationalen Mitbewerber teils massiv von der öffentlichen Hand unterstützt werden. Die führt für die Walliser Bergbahnen zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil, den es mit den Investitionshilfen auszugleichen gilt.

5. Ist es wünschenswert, dass der Staat sich an der Finanzierung von Nebenanlagen beteiligt?

Im Tourismus ist eine isolierte Betrachtung jeder einzelnen Dienstleistung eines Destinationsangebots nicht zielführend. Für den Gast zählt nur das Gesamtpaket. Mit Nebenanlagen wie Bikestrecken oder Snowparks versuchen die Unternehmen, sich zu positionieren und das Angebot für die Gäste zu vergrössern. Diese Bemühungen sind zu unterstützen, weshalb wir Investitionshilfen für Nebenanlagen befürworten.

6. Soll der Staat neu auch Betriebskostenbeiträge gewähren?

Mit der Anschubfinanzierung an regionale Betriebsorganisationen gemäss Art. 6 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs wird die notwendige Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen und Fusionsbestrebungen in den Regionen gefördert, was wir unterstützen. Die Unternehmen in der Energiebranche stehen heute unter enormen Druck. Wir können deshalb allfällige Energierabatte nur unterstützen, wenn sichergestellt ist, dass sie nicht

zulasten der Betriebe der Energiebranche gehen. Der Rabatt von 5% muss wie die Investitionshilfen vom Staat finanziert werden.

7. Soll der Kanton seine finanzielle Förderung von einem Mindestumsatz der Gesellschaft abhängig machen?

Die finanziellen Mittel sind begrenzt und wir unterstützen es deshalb, dass die vorhandenen Gelder nicht mit dem Giesskannenprinzip über alle Unternehmen verteilt werden. Die Abhängigkeit von einem Mindestumsatz halten wir für richtig. Jedoch sind auch kleinere Bergbahnen für die jeweilige Region und die ortsansässige Bevölkerung enorm wichtig (Freizeitbeschäftigung, Einstieg in den Skisport, Arbeitsplätze, wichtiger Teil des touristischen Angebots etc.). Wir sind überzeugt, dass es auch bei diesen Bergbahnen Betriebe gibt, die weiterhin im Wettbewerb bestehen, den gesetzlichen Anforderungen nachkommen und ihren Betrieb profitabel betreiben können. Wir fordern daher, den Art. 5 Abs. 2, 3 und 4 in dem Sinn zu ergänzen, dass der Staat Investitionshilfen gewähren kann für Bergbahnunternehmen, deren Jahresumsatz zwei Millionen übersteigt ODER die darlegen können, dass sie bei einem tieferen Jahresumsatz den gesetzlichen Anforderungen (z.B. Sicherheitsbestimmungen) nachkommen und den Betrieb profitabel betreiben können.

Insbesondere bei den kleinen Bergbahnen ist es unabhängig von den Investitionshilfen wichtig, dass die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen weiter gestärkt wird, dass Businessmodelle überdacht und Fusionen/verstärkte Zusammenarbeit gefördert werden. Mit den Betriebskostenbeträgen gemäss Art. 6 des Gesetzesentwurfs und Unterstützungsbeiträgen gemäss Art. 7 des Gesetzesentwurfs können solche Bestrebungen unterstützt werden.

8. Finden Sie die Kennzahl EBITDA als Kriterium für die staatliche Unterstützung geeignet?

Die Kennzahl EBITDA wird vor allem in der Industrie verwendet und ist auch bei den Bergbahnen sehr bekannt. Sie dient oft als Kennzahl zum Vergleich der Profitabilität und Effizienz zwischen Unternehmen und spielt bei der Kreditvergabe durch Banken eine grosse Rolle. Sie eignet sich, um die betriebliche Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens darzustellen und mit anderen Betrieben zu vergleichen.

9. Wenn ja, sind Sie mit der Vorgabe von 30% einverstanden?

Der Prozentsatz ist betriebswirtschaftlich so festzulegen, dass er genügt, um den Verpflichtungen nachzukommen. Wie hoch dieser ist, ist von der Branche und Fachleuten festzulegen. Wir sind aber der Ansicht, dass eine reine Einjahresbetrachtung nicht richtig und nicht aussagekräftig ist. Um Ausreisser zu vermeiden, sollte beispielsweise der durchschnittliche EBITDA über drei Jahre betrachtet werden. Dies umso mehr, als dass die Kennzahl EBITDA relativ einfach kurzfristig beeinflusst werden kann, z.B. durch Reduktionen im Marketing, Öffnungszeiten nur in den umsatzstarken Monaten oder Personaleinsparungen. Solche kurzfristigen Massnahmen zur Verbesserung des EBITDA sind nicht sinnvoll und können dank einer Durchschnittsbetrachtung vermieden werden.

10. Sollen die verschiedenen im Gesetz vorgesehenen Hilfen kumuliert werden können?

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Investitionsbeiträge (à fonds perdus Beiträge, Darlehen, Bürgschaften) dienen der Risikominimierung für den Kanton und die Unternehmen. Wir unterstützen es deshalb, dass diese Beiträge kumuliert werden können.

11. Haben Sie weitere Bemerkungen zum Vorentwurf?

Gemäss Art. 12 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs bezeichnet der Staatsrat die für die Behandlung der Finanzhilfegesuche zuständige Stelle. Dabei ist darauf zu achten, dass es sich um ein politisch unabhängiges und fachlich kompetentes Gremium handelt, damit die Gesuche nach rein betriebswirtschaftlichen Kriterien beurteilt werden.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Ausführungen und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Verband Walliser Gemeinden
FCV – VWG

Der Präsident:



Stéphane Pont

Die Generalsekretärin:



Eliane Ruffiner-Guntern